

Umweltinformationsrecht

Umweltinformationsgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen

Am 29.03.2007 ist in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) in Kraft getreten. Die Umsetzung des Bundesumweltinformationsgesetzes in eine landesrechtliche Regelung war erforderlich, da der Bund nicht in allen Belangen des Umweltrechtes eine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Das Umweltinformationsgesetz NRW verweist jedoch in allen wesentlichen Belangen auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes.

Was sind Umweltinformationen?

Umweltinformationen sind alle Daten über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume. Hierzu zählen auch Angaben über die Tätigkeiten und die Emissionen der Abfallbeseitigung, von denen Beeinträchtigungen ausgehen können sowie umweltrelevante Gesetze und Pläne.

Beispiele:

- Sie möchten ein Grundstück kaufen
 - ✓ War hier nicht früher eine Tankstelle oder chemische Reinigung?
 - ✓ Ist der Boden hier möglicherweise verunreinigt?
 - ✓ Ist das Grundstück in das Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen aufgenommen worden?

- Sie gehen gerne in der Haardt spazieren
 - ✓ Wo sind hier Naturschutzgebiete ausgewiesen?
 - ✓ Wo sind hier Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen?
 - ✓ Welche Tiere und Pflanzen leben dort?

Wer kann Umweltinformationen bekommen?

- Alle Bürgerinnen und Bürger
- Unternehmen, Vereine, Verbände, politische Parteien
- Vereinigungen, wie z.B. Bürgerinitiativen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

Dies gilt unabhängig von Wohnsitz und Nationalität. Ein berechtigtes Interesse braucht grundsätzlich nicht nachgewiesen werden.

Wo können diese Informationen angefordert werden?

Alle Informationen, die der Kreis Recklinghausen über den Zustand der Umwelt be-reithält, können hier, beim Umweltamt, angefordert werden.

Zentrale Ansprechpartnerin ist Frau Burk (Tel.: 023 61/53-5410, E-Mail: cornelia.burk@kreis-re.de). Sie verweist dann an den für die Information zuständigen Sachbearbeiter. Sollten Sie jedoch bereits wissen, aus welchem Bereich Sie Informa-tionen erhalten wollen, so wenden Sie sich bitte direkt an die auf unserer Homepage den entsprechenden Aufgaben bzw. Sachgebieten ausgewiesenen Mitarbeiter.

Gibt es Grenzen der Auskunftserteilung?

Daten können / dürfen z.B. nicht weitergegeben werden, wenn

- Sie nicht vorliegen, d.h., der Kreis Recklinghausen muss nicht aufgrund einer Anfrage erstmalig beginnen, diese Daten zu erheben oder aufzubereiten,
- Interessen nationaler Beziehungen, der Landesverteidigung oder der öffentli-chen Sicherheit beeinträchtigt werden,
- Gerichtsverfahren oder ordnungsrechtliche Verfahren anhängig sind,
- Umweltgüter gefährdet werden (z.B. Standorte besonders geschützter Pflan-zen),
- Es sich um interne Arbeitsvorgänge handelt,
- Schützenswerte private Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- und Ge-schäftsgeheimnisse betroffen sind.

In welcher Form kann ich Umweltinformationen erhalten?

- Einsichtnahme in die Akte
- Mündliche Auskünfte

- Schriftliche Auskünfte
- Texte, Tabellen, Karten, Daten als Ausdrucke oder als Dateien

Es kann nicht verlangt werden, dass Informationen in besonderer Form aufbereitet werden müssen, z.B. Messwerte, die als Tabelle vorliegen, in eine Karte zu übertragen.

Wie erhalte ich Umweltinformationen?

Stellen Sie einen formlosen Antrag. Beschreiben Sie jedoch möglichst genau, was Sie wissen möchten. Geben Sie an, ob Sie die Information zugesandt bekommen möchten oder ob Ihnen eine Akteneinsicht genügt.

Sollten Sie Auskünfte aus dem Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen wünschen, benutzen Sie bitte das hier hinterlegte Antragsformular.

Es wird dann geprüft, ob

- Die gewünschten Informationen hier vorliegen (falls nicht, wird Ihr Antrag selbstverständlich an die zuständige Stelle weitergeleitet)
- Bei Weitergabe der gewünschten Information schutzwürdige Interessen Anderer verletzt werden.

Sollte letzteres der Fall sein, nimmt der Betroffene Stellung hierzu. Anschließend wird darüber entschieden, ob die Informationen, ggfs. Teile der Informationen, weitergegeben werden.

Wenn keine Gründe dagegen stehen, dass Sie die Information erhalten, werden diese Ihnen zugesandt oder Sie werden eingeladen, sich die entsprechenden Unterlagen anzusehen.

Kann die Auskunft nicht erteilt werden, erhalten Sie eine Ablehnung.

In jedem Fall ist jedoch grundsätzlich innerhalb eines Monats über Ihren Antrag zu entscheiden. Diese Frist kann sich auf zwei Monate verlängern, wenn die von Ihnen gewünschten Informationen so umfangreich und komplex sind, dass die einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann.

Entstehen für die Auskunft Kosten?

Für die Erteilung der Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz NRW wird momentan grundsätzlich erstmal keine Gebühr erhoben. Sollte die Auskunft umfang-

reich und komplex sein, können Gebühren entsprechend des Aufwandes erhoben werden.

Einfache mündliche Auskünfte oder die Akteneinsichtnahme vor Ort sind gebührenfrei.